

Satzung des Vereins „Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.“ in der Fassung vom 01.06.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. VR 200865 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

1 – Zweck und Ziel des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen, die einen nahestehenden Menschen durch Tod verloren und Schwierigkeiten haben, damit umzugehen, eine Anlaufstelle zu bieten. In einem geschützten Raum soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Trauerweg zu finden.

Eine weitere Aufgabe sieht das Zentrum in der Aufklärungsarbeit, denn oft wissen Eltern und Angehörige sowie Freunde nicht, wie sie trauernde Kinder und Jugendliche begleiten können. Der Verein sieht seine Arbeit als Prävention an. Wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Trauer auszudrücken und herauszulassen und nicht sozial ausgegrenzt werden, müssen sie nicht krank oder auffällig werden.

Durch seine Tätigkeit fördert der Verein Bildung, Erziehung und das Wohlfahrtswesen.

2 – Der Zweck wird erreicht durch:

- a. Einzel- und Gruppenbetreuung der Kinder und Jugendlichen
- b. Beratung der Eltern oder der Bezugspersonen
- c. Vermittlung von Informationen und Kontakten
- d. Krisenintervention
- e. Vorträge
- f. Interne Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen
- g. Externe Qualifizierungsmaßnahmen für Hauptamtliche
- h. Teilnahme an Tagungen und Kongressen für Haupt- und Ehrenamtliche, die der weiteren Qualifizierung und dem fachlichen Informationsaustausch dienen
- i. Fachaustausch und Wissenstransfer auf dem Gebiet der Trauerbegleitung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kinderherz Hannover e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Firmen und selbstständige Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird bei Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Jahresende wirksam.

§ 6 Beiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens 25,00 Euro im Jahr. Der Beitrag ist für das Jahr des Eintritts und für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem beziehungsweise der Vorsitzenden und dem beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein nach außen alleine zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neu- beziehungsweise Wiederwahl fort. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Wenn 10 Prozent der Mitglieder dem Vorstand den Wunsch schriftlich mitteilen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied, das seinen Beitrag für die vergangenen Jahre und für das laufende Jahr gezahlt hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Satzungsänderungen
- g) Wahl des Vorstands

Die Beschlüsse zu d) bis f) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlüsse zu e) bedürfen der Anwesenheit von 50 Prozent der Mitglieder. Kommt die notwendige Zahl der Mitglieder nicht zusammen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu diesem Punkt eine zweite Sitzung einberufen, in der die Anwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung beim Sitz des Vereins auszulegen. Sie kann von allen Mitgliedern eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Auslegung kein Widerspruch eingereicht wurde.

§ 10 Rechnungslegung

Mit der Rechnungslegung des Vereins, insbesondere der

- a) Erstellung der gesamten Buchführung einschließlich Kassenführung
- b) Erstellung der steuerlichen Jahresrechnung (Einnahmen-Ausgabenrechnung) einschließlich der Arbeiten zur Erfüllung aller steuerlichen Verpflichtungen

soll ein sachverständiger Dritter (Steuerberater) beauftragt werden.

Sollte kein sachverständiger Dritter beauftragt sein, hat die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine/n Kassenführer/in und eine/n Kassenprüfer/in zu bestimmen.

§ 11 Ermächtigung

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung vorzunehmen.